

## Hinweisblatt zum Antrag auf Erstattung der Fahrgeldausfälle ab 01.01.2018

Bekanntmachung der Neufassung des SGB IX  
zum 01.01.2018 durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

hier: redaktionelle Änderungen und Hinweise

Zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3304), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2541), sind die im folgenden aufgeführten Bestimmungen anzuwenden:

**In Verbindung mit dem vorliegenden Hinweisblatt behält die „Richtlinie über die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 SGB IX“ des Landes Sachsen-Anhalt ihre Gültigkeit.**

Nach Kapitel 13 finden im Folgenden nunmehr die §§ 228 – 237 des SGB IX Anwendung. Auf die nachstehende Übersicht der entsprechenden Änderungen wird Bezug genommen.

<u>SGB IX i. d. F. gültig bis 31.12.17</u>	<u>SGB IX i. d. F. gültig ab 01.01.18</u>
§ 145 Unentgeltliche Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle	§ 228 Unentgeltliche Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle
S 146 Persönliche Voraussetzungen	§ 229 Persönliche Voraussetzungen
§ 147 Nah- und Fernverkehr	§ 230 Nah- und Fernverkehr
§ 148 Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr	§ 231 Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr
§ 149 Erstattung der Fahrgeldausfälle im Fernverkehr	§ 232 Erstattung der Fahrgeldausfälle im Fernverkehr
§ 150 Erstattungsverfahren	§ 233 Erstattungsverfahren
§ 151 Kostentragung	§ 234 Kostentragung
§ 153 Erfassung der Ausweise	§ 236 Erfassung der Ausweise
§ 154 Verordnungsermächtigungen	§ 237 Verordnungsermächtigungen

### **Unentgeltliche Beförderung/Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle gem. § 228 SGB IX**

Schwerbehinderte Menschen, die infolge der Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach § 152 Abs. 5 SGB IX im Nahverkehr im Sinne des § 230 Abs. 1 SGB IX unentgeltlich befördert (§ 228 Abs. 1 SGB IX). Das gleiche gilt für die in §228 Abs. 6 SGB IX genannten Personen und Gegenstände.

Die Fahrgeldausfälle hierfür werden nach Maßgabe der §§ 231 bis 233 SGB IX erstattet. Nachweise zur Art und Höhe der erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen (§ 231 Abs. 2 SGB IX) sind von den Unternehmen einzureichen. Gem. § 233 Abs. 3 SGB IX können auf Antrag zudem Vorauszahlungen in Höhe von 80 % des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbetrages geleistet werden.

### **Individualerstattung - Nachweis des Prozentsatzes nach § 231 Abs. 5 SGB IX**

Weist ein Verkehrsunternehmen durch Verkehrszählung (Vollerhebung, eingeschränkte Vollerhebung oder Stichprobenerhebung) nach, dass das Verhältnis zwischen den schwerbehinderten unentgeltlich beförderten Fahrgästen (einschl. Begleitpersonen) und den sonstigen Fahrgästen den nach Absatz 4 festgesetzten Prozentsatz um mindestens ein Drittel übersteigt, wird neben dem sich aus der Berechnung nach Abs. 4 ergebenden Erstattungsbetrag auf Antrag der nachgewiesene, über dem Drittel liegende Anteil erstattet.

Hierzu wird gesondert auf die Anlage 2 des Formantrages hingewiesen.

#### Anmerkungen zum Antragsverfahren:

Sie werden daraufhin gewiesen, dass Sie verpflichtet sind, alle für die Gewährung von Leistungen erheblichen Angaben in den Antragsunterlagen zu tätigen. Ohne die in diesem Antragsformular geforderten Angaben ist eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich.

Der pauschale Prozentsatz (§ 231 Abs. 1 SGB IX) wird jährlich vom Landesverwaltungsamt auf diesen Seiten bekannt gegeben. Die Erstattung für das jeweilige Kalenderjahr muss innerhalb von drei Jahren nach Ablauf dieses Abrechnungsjahres schriftlich beantragt werden. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Zur Abrechnung können nur endgültige Fahrgeldeinnahmen gelangen.

**Des Weiteren bedarf es der gesonderten Erklärung, dass die Fahrgeldeinnahmen ausschließlich aus dem in § 230 Abs. 1 SGB IX als Nahverkehr definierten Personenverkehr erzielt worden sind (Verweis auf Nr. 5 des Formantrages).**

In der Regel können nur Anträge, die mit den vollständigen Unterlagen bis spätestens zum 30.10. eines Jahreseingereicht werden, noch im gleichen Kalenderjahr verbeschieden werden sowie zur Auszahlung gelangen.